



Geko-Nr.: SADM-BUF98F

Kontakt: Lisa Heidler, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 54, www.wasserbau.zh.ch

1/7

Stadt Dübendorf. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Sachverhalt und Erwägungen

A. Ausgangslage

Der Stadtrat Dübendorf stimmte am 20. August 2020 der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Stadt Dübendorf vom 8. Februar 2019).

Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese vom 10. Januar bis 10. März 2020 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Stadt gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind 13 Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden. Über deren Behandlung gibt die Stellungnahme zu den Einwendungen vom 16. Oktober 2020 Auskunft.

In den nun vorliegenden Unterlagen sind die Forderungen des AWEL gemäss Vorprüfungsbericht vom 8. Februar 2019 berücksichtigt.

Im Siedlungsgebiet von Dübendorf wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Sagentobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0
- Furtbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0
- Chrebsschüsselibach/ Gfenngaben/ Klostergraben, öffentliches Gewässer Nr. 6.0

- Chrutzelrietgraben, öffentliches Gewässer Nr. 6.1
- Breitibach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0
- Chämmebach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0
- Gockhuserbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0
- Tennmoosbächli, öffentliches Gewässer Nr. 9.2
- Geerenbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.0
- Ratzenhaldenbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.1

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, welchen oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

B. Minimaler Gewässerraum

Die Bemessung des erforderlichen Raumbedarfs von Fliess- und Stehgewässern wird in Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) definiert. Art. 41a Abs. 1 und 2 sowie Art. 41b Abs. 1 GSchV bezeichnen die minimale Breite des festzulegenden Gewässerraums. Die Bemessung der erforderlichen minimalen Gewässerraumbreiten für die meisten Gewässer im Siedlungsgebiet von Dübendorf erfolgt nach Art. 41a Abs. 2 GSchV. Der minimale Gewässerraum ist einzig für der Chrutzelrietgraben sowie für die Abschnitte 13 bis 17 des Klostergrabens nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zu berechnen, da sich diese Abschnitte in einem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung befinden.

Im Abschnitt 3 des Sagentobelbachs befinden sich zwei kleine stehende Gewässer (< 0.5 ha) im Haupt- und im Nebenschluss. Es wird jedoch kein minimaler Gewässerraum von 15 m ausgeschieden, sondern der Gewässerraum für den Weiher im Nebenschluss lehnt sich sinnvollerweise an der Parzellengrenze (Eigentum AWEL) an.

Im Abschnitt 1 des Chrebschüsselbachs befinden sich drei kleine stehende Gewässer. Beim Weiher auf der Gewässerparzelle Kat. Nr. 15887 (Entlastung zum Chriesbach) wird ein Gewässerraum mit einer sinnvollen Breite ausgeschieden, so dass der Weiher enthalten ist. Beim aktiven Wasserrechtsweiher Nr. 199, Bezirk Uster, handelt es sich linksufrig um einen Wasserrechtsweiher im Hauptschluss, rechtsufrig um einen Weiher im Nebenschluss. Indem das ganze Gewässersystem (Weiher im Nebenschluss) in den Gewässerraum aufgenommen wird, ergibt sich ein deutlicher Mehrwert in Bezug auf das Schutzziel der Verordnung.



C. Erhöhung Gewässerraum

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, für eine Revitalisierung, für den Natur- und Landschaftsschutz sowie für die Gewässernutzung.

1) Raum für den Hochwasserschutz

Gemäss Gefahrenkarte (BDV-Nr. 0543 vom 20. März 2013) liegt für folgende Abschnitte der Gewässer eine geringe bis grosse Hochwassergefährdung vor: An den Abschnitten 4 und 5 sowie 7 bis 10 des Sagentobelbachs, an den Abschnitten 1 bis 9, 14 und 15 sowie 17 bis 19 des Breitibachs, an den Abschnitten 2 und 14 bis 16 des Chrebschüsselibachs/Chlostergrabens, am Abschnitt 5 des Chämmeterbachs, an den Abschnitten 7 und 8 des Gockhuserbachs und an den Abschnitten 1 und 3 des Tenmoosbächlis

Anhand von Querprofilbetrachtungen wird im Faktenblatt und in der Beilage A5 des technischen Berichts nachgewiesen, dass der Raumbedarf für die Herstellung der Hochwassersicherheit inkl. Unterhaltungsweg innerhalb des minimalen Gewässerraums nicht für alle Abschnitte gesichert ist. Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist demnach entlang der Abschnitte 4, 5 und 10 des Sagentobelbachs sowie entlang der Abschnitte 4 bis 8, 14, 15, 17 und 18 des Breitibachs notwendig. An den anderen Abschnitten mit einer Gefährdung ist nachgewiesen, dass der Raumbedarf für die Herstellung der Hochwassersicherheit inkl. Unterhaltungsweg innerhalb des minimalen Gewässerraums gesichert ist.

2) Raum für die Gewässerrevitalisierung

Im Siedlungsgebiet der Stadt Dübendorf ist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung an den Abschnitten 13 bis 17 des Chlostergrabens sowie 1 bis 17 und 20 des Breitibachs Revitalisierungspotenzial vorhanden (grosser Revitalisierungsnutzen oder prioritäre Abschnitte). Der Gewässerraum wird an diesen Abschnitten entsprechend nach Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve) festgelegt. An den Abschnitten 1 bis 12 des Breitibachs wird auf einen erhöhten Gewässerraum verzichtet, jedoch wird im technischen Bericht nachvollziehbar dargelegt, warum der minimale Gewässerraum ausreichend ist.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) richtet sich der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich), grundsätzlich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Dies betrifft im massgebenden Perimeter neben den Abschnitten 13 und 15-17 am Chlostergraben, auch die Abschnitte 1 bis 6, 11 und 13 am Sagentobelbach, die Abschnitte 1, 3 bis 5, 8 und 10 am Chämmeterbach, die Abschnitte 5, 6 und 8 am Gockhuserbach, die Abschnitte 1 und 2 am Geerenbach, die Abschnitte 1 und 2 am Ratzenhaldenbach sowie die Abschnitte 1 am Chrebschüsselibach und 7 am Gfenngraben. Auch an diesen Abschnitten wird der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve festgelegt. Am Abschnitt 7 des Gfenngrabens wird der minimale Gewässerraum festgesetzt, was im technischen Bericht ausführlich begründet ist.



3) Raum für den Natur- und Landschaftsschutz

Da für die naturnahen/natürlichen und wenig beeinträchtigen Abschnitte der Raumbedarf bereits durch die Biodiversitätskurve gesichert wird, erübrigen sich meist weitere Abklärungen zum Natur- und Landschaftsschutz.

Der Abschnitt 1 des Chrutzelrietgrabens liegt in einem Amphibienlaichgebiet, weshalb der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Biodiversitätskurve) festgelegt wird.

4) Raum für die Gewässernutzung (inkl. Erholung)

Am Sagentobelbach deutet sich zwar mit den bestehenden Siedlungsentwicklungspotenzialen ein Naherholungsnutzen an, ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der Erholungsräume besteht aber nicht. Am Chrebsschüsselibach gibt es zwar Wasserrechtsweiher (Nr. 199) aber keine Erholungsnutzung mit spezifischem Gewässerbezug, weshalb aus Sicht Gewässernutzung keine Erhöhung angezeigt ist. Im massgebenden Perimeter sind keine Wasserkraftwerke oder Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft vorhanden. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der Gewässernutzung besteht demnach nicht.

D. Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Für den Sagentobelbach, den Chämmeterbach und den Gockhuserbach werden Abschnitte definiert, welche in dicht überbautem Gebiet liegen. Für die genannten Gewässer wird eine Reduktion des Gewässerraums festgelegt. Für die Abschnitte 8 und 9 des Sagentobelbachs wird der minimale Gewässerraum reduziert. Für den Abschnitt 1 des Chämmeterbachs wird der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve auf die Hochwasserschutzkurve reduziert. Für den Abschnitt 2 des Gockhuserbachs wird ein reduzierter Gewässerraum festgelegt, sodass für die Umhüllende des offenen Abschnitts und der parallel verlaufenden Hochwasserentlastung ein Gewässerraum von 11m resultiert.

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Der Gewässerraum wird am Abschnitt 1 des Chrebsschüsselibachs, am Abschnitt 10 des Gfennggrabens und am Abschnitt 1 des Tenmoosbächlis asymmetrisch angeordnet. Die Zugänglichkeiten für den Gewässerunterhalt bleiben gewährleistet und die Funktionen des Gewässerraums werden damit nicht geschmälert.

E. Schlussprüfung

Am Abschnitt 1 des Breitibachs wird der Gewässerraum auf die Breite der Bachparzelle harmonisiert, wodurch eine minimale Reduktion entsteht. An den Abschnitten 2 (Eindolung), 3 und 20 (Eindolung) wird die Gewässerraumbreite aus den angrenzenden Abschnitten übernommen, was zu einer Unterschreitung des minimalen Gewässerraums



führt. Beim Abschnitt 14 wird der Gewässerraum durch eine Harmonisierung mit den angrenzenden Abschnitten stärker als gemäss Biodiversitätskurve erhöht. Entlang der Abschnitte 14 des Breitibachs, 3 und 4 des Chämmerbachs sowie 1 des Geerenbachs wird der Gewässerraum mit bestehenden Parzellengrenzen oder gewässerseitigen Wegbegrenzungen harmonisiert, womit sich eine Erhöhung der Gewässerraumbreite ergibt. Da der Abschnitt 10 des Gfennggrabens gemäss dem Bauprojekt zur Revitalisierung des Gfennggrabens aufgewertet wurde, wird für diesen Abschnitt der 2012 mit dem Projekt vorgeschlagene Gewässerraum festgesetzt.

Durch den Gewässerraum entlang der Abschnitte 15 bis 19 und 21 des Breitibachs sowie des Abschnitts 17 (und minimal 16) des Chlostergrabens sind gesamthaft 2961 m² FFF (Nutzungsseignungsklassen 1-5) betroffen. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden. Einzig an den Abschnitten 15 bis 17 und 21 des Breitibachs wird ein erhöhter Gewässerraum für eine spätere Revitalisierung und Offenlegung gesichert. An den Abschnitten 18 und 19 des Breitibachs wird der Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erhöht bzw. der minimale Gewässerraum festgesetzt. An den Abschnitten 17 (und 16) des Chlostergrabens wird der minimale Gewässerraum festgesetzt. Der minimale Gewässerraum muss an diesen Abschnitten zwar erhöht werden, die Breite nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 2 GSchV) entspricht aber dem minimalen Gewässerraum (Art. 41a Abs. 1 GSchV). Beim den Abschnitten 15 bis 17 und 21 des Breitibachs wird sich bei einem konkreten Wasserbauprojekt mit baulichen Massnahmen zeigen, in welchem Umfang FFF effektiv beansprucht werden. Im Fall einer tatsächlichen Beanspruchung von FFF durch bauliche Massnahmen für die Umsetzung der Offenlegung und Revitalisierung muss in der Folge Ersatz geleistet werden, wodurch die beanspruchten FFF flächenmässig erhalten bleiben. Das Interesse an der Schonung von FFF wird zum Zeitpunkt der Erarbeitung eines solchen Wasserbauprojekts in einer erneuten Interessenabwägung stufengerecht beurteilt und gegen weitere betroffene Interessen abgewogen werden. Mit der vorliegenden Festlegung des Gewässerraums bleiben die betroffenen FFF erhalten.

Die Festlegung der Gewässerräume an den Gewässern im Siedlungsgebiet von Dübendorf wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt

F. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007

(GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet festgelegt:
- Sagentobelbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0
 - Furtbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0
 - Chrebschüsselibach, Gfenngaben, Chlostergraben, öffentliches Gewässer Nr. 6.0
 - Chrutzelrietgraben, öffentliches Gewässer Nr. 6.1
 - Breitibach, öffentliches Gewässer Nr. 7.0
 - Chämmeterbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0
 - Gockhuserbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0
 - Tennmoosbächli, öffentliches Gewässer Nr. 9.2
 - Geerenbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.0
 - Ratzenhaldenbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.1

Massgebende Unterlagen:

1. Gewässerraumpläne Nrn. 001-011, Mst. 1:1000 vom 15. Juni 2020
 2. Übersichtsplan Gewässerraum, Mst. 1:9000 vom 18. September 2018
 3. Grundlagenpläne Natur+Landschaft und Hochwasserschutz, Mst. 1:9000 vom 18. September 2018
 4. Technischer Bericht inkl. Anhang vom 15. Juni 2020
- II. Die Einwendungen 3 vom 24. Februar 2020 sowie 8 A/B vom 8. März 2020 werden in angepasster Form berücksichtigt (vgl. Stellungnahme AWEL zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV vom 16. Oktober 2020).
- III. Die Einwendungen 9 A/B/C vom 11. März 2020 werden berücksichtigt (vgl. Stellungnahme AWEL zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV vom 16. Oktober 2020).
- IV. Die Einwendungen 1 vom 12. Februar 2020, 2 vom 14. Februar 2020, 4 und 5A/B vom 1. März 2020, 6 vom 8. März 2020 und 7 vom 7. März 2020 werden nicht berücksichtigt (vgl. Stellungnahme AWEL zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV vom 16. Oktober 2020).
- V. Diese Verfügung ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).



VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an

- a) Die Stadt Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgenden Beilagen:
- Gewässerraumpläne Nrn. 001-011, Mst. 1:1000 vom 15. Juni 2020
 - Übersichtsplan Gewässerraum, Mst. 1:9000 vom 18. September 2018
 - Grundlagenpläne Natur+Landschaft und Hochwasserschutz, Mst. 1:9000 vom 18. September 2018
 - Technischer Bericht inkl. Anhang vom 15. Juni 2020
 - Stellungnahme AWEL zu den Einwendungen gemäss § 15 h HWSchV vom 16. Oktober 2020;
- b) EBP Schweiz AG, Richard Angst, Zollikerstrasse 65, 8702 Zollikon;
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion;
- d) die Volkswirtschaftsdirektion;
- e) das Amt für Landschaft und Natur;
- f) das Tiefbauamt;
- g) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung;
- h) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Tobias Buser (elektronisch);
- i) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch);
- j) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand: **-7. Dez. 2020**

